

EEG mit verhaltenen Änderungen – Subventionen nach technischem Stand

Offshore- und große Biomasseanlagen begünstigt



Die Energiewende ist beschlossene Sache. Zwar werden die groß angelegten Pläne der Bundesregierung, den Atomstrom durch erneuerbare Energien zu ersetzen, durch viele Faktoren wie zum Beispiel den schleppenden Netzausbau oder die technischen Schwierigkeiten im Bereich Offshore torpediert, dennoch halten die Verantwortlichen an ihren Plänen fest, den Ausbau regenerativer Energien möglichst schnell voranzutreiben. Zu diesem Zweck werden Projekte gefördert und subventioniert. Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) setzt dafür die entsprechenden Vergütungsmaßstäbe und wird seit Inkrafttreten jährlich novelliert. Auch in diesem Jahr konfrontiert uns der Gesetzgeber mit Änderungen, die (noch) nicht dramatisch ausfallen. Das kann sich allerdings gerade im Bereich der Photovoltaik noch ändern, da Wirtschaftsminister Philipp Rösler die Branche für übersubventioniert hält. Die derzeitigen Firmenpleiten großer Solarmodulhersteller sprechen dagegen und bislang sind keine konkreten Ansätze in der Rechtsfindung. Zunächst einmal bleiben die wichtigsten Bestandteile der Solarförderung in ihrer jetzigen Form erhalten. Die Einspeisevergütungen sinken zum Jahreswechsel

planmäßig um neun Prozent. Übersteigt die installierte Leistung der bis zum 30. September 2009 des Vorjahres registrierten Anlagen 3,5 Gigawatt, so sinken die Einspeisetarife um weitere drei Prozent. Mit jedem weiteren Gigawatt Leistung wird dann weiter in drei Prozent Schritten gekürzt, bis zur maximalen Degression von 15 Prozent.

Eigenverbrauchsregelung wird verlängert

Die Eigenverbrauchsregelung wäre eigentlich in diesem Jahr ausgelaufen, wurde aber um zwei Jahre verlängert. Allerdings sind alle Anlagen mit einer Größe von mehr als 100 kW von dieser Regelung zukünftig ausgeschlossen. Anlagen mit einer Leistung von 30 kW bis 100 kW, die seit dem Jahr 2009 gebaut worden sind, müssen mit einem technischen Gerät nachgerüstet werden, welche die Einspeiseleistung ferngesteuert reduziert. Für Betreiber von Anlagen mit weniger als 30 kW besteht die Möglichkeit, die Einspeiseleistung bei 70 Prozent abzuregeln oder aber in das vereinfachte Einspeisemanagement einbezogen zu werden.

Der Ausbau der Photovoltaik hat in Deutschland zuletzt stark zugenommen: allein im Jahr 2010 wurden circa 7.400 MW neue Kapazitäten errichtet. Vor diesem Hintergrund wurde bereits 2010 die Vergütung gekürzt und die Degression („atmender Deckel“) deutlich verschärft. Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die Änderungen im EEG 2012 auf Maßnahmen zur Netzintegration. Im Einzelnen:

- Ausbaukorridor und Degression („atmender Deckel“) bleiben weitgehend unverändert, ebenso die Eigenverbrauchsregelung, die bis Ende 2013 verlängert wird
- Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen, die in Nationalparks und Naturschutzgebieten liegen, sind künftig nicht vergütungsfähig.
- Im Sinne einer verbesserten Netzintegration unterliegen Anlagen ab 100 kW künftig dem Einspeisemanagement und Anlagen ab 30 kW einem vereinfachten Einspeisemanagement. Anlagen unter 30 kW können ebenfalls am vereinfachten Einspeisemanagement teilnehmen, anderenfalls wird ihre Leistung am Netzanschlusspunkt auf 70 Prozent begrenzt („Kappung“).

Marktprämie

Zukünftig können alle Anlagenbetreiber von erneuerbaren Energien ihren Strom selbst vermarkten. Hierfür verzichten die Betreiber auf ihren festen Vergütungsanspruch nach dem EEG und vermarkten ihren Strom stattdessen selbst, sei es durch Lieferverträge oder an der Strombörse. Neben dem Verkaufserlös erhält der Betreiber eine Marktprämie. Sie ergibt sich als Differenz zwischen der jeweiligen EEG-Einspeisevergütung und dem durchschnittlichen Börsenstrompreis. Im Vergleich zur EEG-Festvergütung wird der Betreiber also nicht schlechter gestellt. Wenn er Preise erzielt, die über dem durchschnittlichen Börsenpreis liegen, kann er mit dem Marktprämienmodell zusätzliche Erlöse erzielen. Mit der Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell werden alle erneuerbare Energien an den Strommarkt herangeführt und übernehmen Schritt für Schritt Verantwortung für die Stromversorgung in Deutschland. Auf diese Weise wird erstmalig ein Anreiz geschaffen, Erneuerbare-Energien-Anlagen nachfrageorientiert zu betreiben. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um sie intelligent mit Speichern, zeitlich verschiebbarer Stromnachfrage

(zum Beispiel von Kühlhäusern) oder Gaskraftwerken zu einem virtuellen Kraftwerk zu vernetzen. So lässt sich die fluktuierende Stromerzeugung aus Windkraft und Photovoltaik besser ausgleichen und ins System integrieren. Die Vernetzung von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit anderen Stromerzeugern oder -verbrauchern sowie Speichern bietet neuen Akteuren in der Vermarktung ein innovatives Geschäftsfeld und sorgt so für mehr Wettbewerb. Bisher war es ausschließlich den vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) vorbehalten, Strom aus erneuerbaren Energien an der Strombörse zu vermarkten.

Flexibilitätsprämie

Zusätzlich zur Marktprämie wird die bedarfsgerechte Stromerzeugung aus Biogas mit einer Flexibilitätsprämie angereizt. Hiermit werden Investitionen in größere Generatoren und Gasspeicher ermöglicht, die nötig sind, um die Stromerzeugung aus Biomasse entsprechend der Nachfrage zeitlich um bis zu zwölf Stunden zu verschieben. Eine bedarfsgerechte Stromproduktion aus Biogas ermöglicht die Nutzung größerer Mengen an fluktuierendem Wind- und PV-Strom, da

Nachfrage- beziehungsweise Erzeugungsspitzen gepuffert werden können. Dies ist ein wertvoller Beitrag zur Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien und zur Entlastung des Stromnetzes. Wann die flexiblen Kraftwerkskapazitäten genutzt werden, bestimmt sich entsprechend der Nachfrage nach den Marktpreisen.

Windenergie

Die Förderung der Windenergie an Land (Wind onshore) wurde im neuen EEG im Grundsatz fortgeführt: Der Systemdienstleistungsbonus (im Jahr 2012: 0,48 ct/kWh) wurde um ein Jahr (bis Ende 2014) verlängert. Der Anwendungsbereich des Repowering-Bonus (0,5 ct/kWh) wurde einerseits ausgeweitet, andererseits auf Anlagen begrenzt, die vor 2002 errichtet wurden.

Die jährliche Degression der Vergütungssätze für neue Anlagen wurde um 0,5 Prozent auf 1,5 Prozent angehoben.

Betreiber von Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 50 kW müssen kein Referenzertragsgutachten vorlegen und erhalten den erhöhten Anfangsvergütungssatz, der in 2012 bei 8,93 ct/kWh ▶



Wirtschaftliche Wärme für Ihr Unternehmen

EWE Wärme-Direkt-Service

Mit dem *Wärme-Direkt-Service* von EWE profitiert Ihr Unternehmen von einer modernen und wirtschaftlichen Wärmeversorgung – und das ganz ohne eigene Investition. Denn EWE plant, finanziert und betreibt die neue Heizungsanlage für Sie. Auch Wartung und Instandhaltung sind inklusive: Service mit der richtigen Energie.



liegen wird, über den gesamten Vergütungszeitraum von 20 Jahren.

Da bei der Windenergie auf See (Wind offshore) und den hier zum Einsatz kommenden neuen Technologien der Durchbruch noch aussteht und hohe Investitionen erforderlich sind, wurden die Rahmenbedingungen deutlich verbessert:

- Der bisher bis Ende 2015 befristete Sprinter-Bonus wurde in die Anfangsvergütung integriert, die damit auf 15 ct/kWh steigt.
- Das Einsetzen der Degression wurde von 2015 auf 2018 verschoben.
- Die Degression wurde von fünf auf sieben Prozent angehoben.
- Es wurde ein optionales, bis Ende 2017 befristetes Stauchungsmodell (acht Jahre, 19 ct/kWh) eingeführt, das gegenüber der generellen Vergütung (zwölf Jahre, 15 ct/kWh) kostenneutral ausgestaltet wurde.

Geothermie

Um den bislang kaum erfolgten Ausbau der Geothermie zu beschleunigen, wird im neuen EEG die Vergütung von 23 auf 25 ct/kWh erhöht und die Degression erst ab dem

Jahr 2018, dann jedoch mit fünf Prozent, wirksam (bisher: ein Prozent). Der Wärmenutzungsbonus und der Frühstarterbonus werden somit in die Vergütung integriert. Mit diesen Regelungen soll insbesondere die aufgrund des bestehenden „Fündigkeitsrisikos“ erschwerte Finanzierung von Geothermieprojekten unterstützt werden.

Biomasse

Die Biomasse leistet neben der Windenergie die größten Beiträge zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Im novellierten EEG wurde eine neue Vergütungsstruktur für die Biomasse eingeführt und dadurch die Förderung einfacher und übersichtlicher gestaltet. Auch sollen existierende Überförderungen sowie ökologische Fehlanreize behoben werden. Darüber hinaus enthält das neue EEG unter anderem folgende Änderungen:

- Die jährliche Degression wurde von ein auf zwei Prozent erhöht, begrenzt auf den ein- satzstoffunabhängigen Teil der Vergütung. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung unterliegt der ein- satzstoffabhängige Teil der Vergütung nicht mehr der Degression.

- Für Strom aus Biogas wurde der Einsatz von Mais und Getreidekorn auf 60 Prozent (massebezogen) begrenzt.
- Für Biogasanlagen wurden Mindestanforderungen festgelegt: Sie müssen entweder 60 Prozent Wärmenutzung oder 60 Prozent Gülleeinsatz nachweisen oder den Strom direkt vermarkten (zum Beispiel in der Marktprämie).
- Die Förderung von Strom aus flüssiger Biomasse wurde für Neuanlagen gestrichen.

Durch die Novellierung der Rückspeisevergütung wurde insgesamt die Überförderung kleiner Anlagen eingedämmt. Diese sind zwar essentiell für den Strommix, können aufgrund der aktuellen Nahrungsmitteldebatte und gestiegenen Rohstoff- und Pachtpreise auch mit EEG-Förderung nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Anlagen ab einer Größenordnung von 500 kW unterliegen dieser Gefahr nicht. ■

Weitere Informationen unter:
www.bmu.de
www.erneuerbare-energien.de
www.unendlich-viel-energie.de
www.solar-und-windenergie.de

Anzeige

Energieraum e³ GmbH

Der kompetente Partner für Biogasanlagen



Die Energiepreise steigen seit Jahren kontinuierlich. Gas und Ölvorkommen werden knapp. Gerade landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien sind hiervon besonders betroffen. Nicht selten wird im Jahr mehr für Wärmelieferung ausgegeben, als der Inhaber sich als Gehalt auszahlt. Hier bietet die Energieraum e³ GmbH als Spezialist für Biogasanlagen zukunftsorientierte Lösungen.

Professionelle Projektierung von A bis Z

Als innovatives Unternehmen begleitet die Energieraum e³ GmbH sämtliche Projekte von der Planung über die Realisierung bis hin zur prozessbiologischen Betreuung und Wartung der Anlage. Bei jedem Projekt richten sich die

Experten individuell nach den örtlichen Gegebenheiten ihrer Kunden. Hieraus erarbeiten sie ein auf den jeweiligen Betrieb zugeschnittenes Wärmekonzept. Anschließend werden die Anlagen individuell auf den jeweiligen Hof eingepasst, so dass die Kunden ihre Wärmekosten drastisch reduzieren und gleichzeitig die Umwelt schonen können. Die umfangreichen Planungen und die ausschließliche Verwendung nur hochwertiger umweltverträglicher Werkstoffe garantieren einen zuverlässigen Betrieb und eine lange Lebensdauer der Energieversorgungsanlage. Die langjährige Erfahrung und Professionalität der Energieraum e³ GmbH in den Bereichen Biogasanlagen und Landwirtschaftsbau sind weitere Garantien für eine reibungslose Planungsphase und eine erfolgreiche Umsetzung des Bauvorhabens. ■

KONTAKT

Energieraum GmbH
 Elbestraße 1-5 · 26135 Oldenburg
 Telefon: 0441 21988835 · Telefax: 0441 9506640
 info@energieraum-e3.de
 www.energieraum-e3.de